

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
Bebauungsplan Nr. 24
Wohnen am Klein Lichtenhäuser Weg in Lichtenhagen
Inkraftsetzung

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025, den Bebauungsplan Nr. 24, die Flurstücke 17, 18/1, 18/2 und 12 (tw.) Flur 2, Gemarkung Lichtenhagen umfassend, als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 24 *Wohnen am Klein Lichtenhäuser Weg in Lichtenhagen* tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung des Bebauungsplans Nr. 24 *Wohnen am Klein Lichtenhäuser Weg in Lichtenhagen* nebst Begründung ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Warnow-West, Schulweg 1a in 18198 Kritzmow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben ist die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen einschließlich der Begründung auch im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie unter <https://amt-warnow-west.de/Bauleitplanung> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), geändert durch Art. 4 des G v. 18.05.2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elmenhorst/Lichtenhagen, 17.12.2025

M. Lange

Manja Lange
stellv. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 19.12.2025

abzunehmen ab: 03.01.2026

Unterschrift, Dienstsiegel

abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

Übersicht zur Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen (ohne Maßstab)



Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2024 DTK 25 2024

Bekanntmachungstafeln:

Gemeindezentrum, Hauptstraße 100 in Elmenhorst

Bushaltestelle Schule, Dorfstraße/Ecke Admannshäger Weg in Lichtenhagen

